

Taxiverordnung

Beschlossen vom Gemeinderat am 4. November 1983

A. Taxibewilligung

Art. 1 Bewilligungspflicht

Wer Personenwagen für den gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route oder Fahrplan verwendet, bedarf einer Taxibewilligung.

Art. 2 Bewilligung: a) Inhaber, Dauer, Inhalt

¹ Die Taxibewilligung wird vom Stadtrat für die Dauer des Kalenderjahres und für eine bestimmte Anzahl Personenwagen erteilt. Es können dem Bewilligungsinhaber bestimmte Standplätze zugeteilt werden. Die Bewilligung wird jeweils auf Ende Jahr mit der Bezahlung der Bewilligungsgebühr für das folgende Jahr erneuert, sofern der Inhaber nicht ausdrücklich auf sie verzichtet und kein Entzugsgrund vorliegt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung und Erneuerung einer A-Taxibewilligung. Die Nichterneuerung der Bewilligung ist dem Inhaber sechs Monate im voraus anzuzeigen.

² Die Taxibewilligung ist nicht übertragbar.

³ Inhaber von Taxibewilligungen, welche Chauffeure beschäftigen, haben Mutationen innert 10 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

Art. 3 b) Arten

¹ Es werden folgende Bewilligungen erteilt:

A-Bewilligungen

Für Fahrten ab den vom Stadtrat für die ständige Benützung bezeichneten allgemeinen oder besonderen öffentlichen Standplätzen.

B-Bewilligungen

Für Fahrten ab privaten Standplätzen. Die Standplätze haben den Anforderungen hinsichtlich Immissionen und Verkehrssicherheit zu genügen.

² Die Stadtpolizei kann für besondere Anlässe nicht ständige öffentliche Standplätze bezeichnen, welche von den Inhabern beider Bewilligungsarten benutzt werden dürfen.

Art. 4 c) Bewerber

¹ Die Taxibewilligung darf nur an Bewerber erteilt werden, welche:

- handlungsfähig sind;

- einen guten Leumund geniessen;
- das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassung in der Schweiz besitzen;
- für die Sicherheit des Betriebes und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bieten.

² Inhaber von A-Bewilligungen müssen zudem in Chur ihren Geschäftssitz haben und Gewähr für einen 24-stündigen Taxibetrieb bieten.

³ Bei Taxibetrieben, welche auf Rechnung einer Personengemeinschaft oder einer juristischen Person geführt werden, hat der Geschäftsführer den persönlichen Anforderungen dieser Bestimmungen zu entsprechen.

Art. 5 d) Öffentliche Interessen

¹ Die Ausübung des Taxigewerbes unterliegt den durch das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit sowie an einem gut geregelten Taxibetrieb geforderten Beschränkungen.

² Auf einen ständigen öffentlichen Standplatz sollen nicht mehr als drei Personenwagen entfallen.

³ Die Stadtpolizei kann eine Benützungsordnung für die öffentlichen Standplätze erlassen.

Art. 6 Verteilung

¹ Es ist eine breite Streuung der A-Bewilligungen anzustreben.

² Dem Inhaber einer A-Bewilligung dürfen, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, höchstens 10 Personenwagen zugeteilt werden. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen.

Art. 7 Entzug

Die Bewilligung wird vom Stadtrat entzogen oder nicht mehr erneuert, wenn

- die Voraussetzungen der Artikel 4 und 5 nicht mehr gegeben sind;
- arbeitsrechtliche Vorschriften missachtet werden;
- von ihr ohne ausreichenden Grund kein Gebrauch gemacht wird. Als solcher gilt beispielsweise Arbeitsunfähigkeit oder Militär;
- die Bewilligungsgebühr nicht bezahlt wird;
- wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Vorschriften dieser Verordnung vorliegen.

B. Taxichauffeure

Art. 8 Anforderungen

¹ Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Betrieb nur Taxichauffeure beschäftigt werden, welche

- einen guten Leumund genießen;
 - im Besitze des Führerausweises Kat. B 1 sind;
 - über gute Ortskenntnisse verfügen;
 - die deutsche Sprache genügend gut kennen.
- ² Die Stadtpolizei kann jederzeit Kontrollen durchführen.

Art. 9 Verhalten

- ¹ Die Taxichauffeure haben sich höflich zu benehmen. Es ist ihnen verboten
- ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen;
 - Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören;
 - den Fahrgästen Waren zum Verkauf anzubieten;
 - während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen.
- ² Für Fahrten auf Gebiet der Stadt Chur muss der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag inkl. Bedienungsgeld auf der Tarifuhr abgelesen werden können. Das Fordern von Trinkgeldern ist verboten.

Art. 10 Fahrauftrag

- ¹ Die Chauffeure haben Fahraufträge, die sie auf öffentlichen Standplätzen entgegennehmen, sofort auszuführen, es sei denn, die Fahrt könne ihnen aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden.
- ² Die Chauffeure sind verpflichtet, für das Fahrziel die kürzeste Route zu wählen.

Art. 11 Unbesetzte Taxis

Der Chauffeur eines unbesetzten Taxis darf Passanten als Fahrgäste aufnehmen. Das Herumfahren zum Zwecke der Kundenwerbung ist verboten.

Art. 12 Tarifuhr

- ¹ Die Tarifuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast das Taxi bestiegen hat. Wird das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so darf die Tarifuhr auf diesen Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden. Bei Ankunft ist sie sofort auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.
- ² Bei Störungen der Tarifuhr darf die Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden.
- ³ Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug aus dem Betrieb zu nehmen.

C. Taxifahrzeuge

Art. 13 Ausrüstung

¹ Ein Taxi hat mindestens vier Türen aufzuweisen und muss mit einer für den Fahrgast gut sichtbaren und auch während der Dunkelheit ablesbaren Tarifuhr und einem Schild «ausser Betrieb» ausgerüstet sein.

² In besonderen Ausnahmefällen kann die Stadtpolizei auch andere Personenwagen zulassen.

Art. 14 Kennlampe

¹ Taxis sind mit der von der Stadtpolizei vorgeschriebenen Kennlampe zu versehen. B-Taxis sind nach den Weisungen der Stadtpolizei besonders zu kennzeichnen.

² Ist das Taxi frei, muss während der Fahrt bei eingeschalteten Lichtern auch die Kennlampe beleuchtet sein.

³ Wird ein Taxi nicht zu Taxifahrten verwendet, so ist die Kennlampe abzudecken oder zu entfernen. Nicht in Betrieb stehende Taxis dürfen nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden und sind mit dem Schild «ausser Betrieb» zu kennzeichnen.

Art. 15 Unterhalt, Tarifuhr

¹ Die Fahrzeuge sind stets sauber zu halten. Die geltenden Tarife und der Hinweis, dass das Trinkgeld inbegriffen ist, sind im Fahrzeug für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

² Tarifuhren dürfen nur von konzessionierten Firmen repariert und plombiert werden.

³ Es ist verboten, an den Kontrollinstrumenten Manipulationen vorzunehmen.

D. Gebühren

Art. 16 Gebühren

Der Stadtrat setzt die Gebühren für die Erteilung, die Erneuerung, die Änderung und den Entzug der Taxibewilligung fest.

E. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 17 Strafbestimmungen und Rechtsmittel

¹ Bei Übertretungen gegen diese Verordnung finden die Strafbestimmungen, die Rechtsmittel und das Verfahren gemäss Polizeigesetz der Stadt Chur Anwendung.¹

² Straffbar ist auch die fahrlässige Begehung.

³ Sind der Stadt wegen der Übertretung Gebühren entgangen, hat sie der Fehlbare nachzuzahlen.

V. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Stadtrates vom 31. Juli 1964 über die Ausübung des Taxametergewerbes in der Stadt Chur.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen und kann von den Vorschriften dieser Verordnung über die Verteilung der A-Taxibewilligung während längstens 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten abweichen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2007